

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 1. Feber 1961

6. Stück

- 22.** Verordnung: Abänderung der Bangseuchen-Verordnung.
23. Kundmachung: Beitritt von Honduras und Obervolta zur Konvention der Meteorologischen Weltorganisation.
24. Kundmachung: Ratifikation des Europäischen Währungsabkommens und der Zusatzprotokolle Nr. 2 und Nr. 3 durch weitere Staaten.
25. Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.
26. Zollabkommen über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile.
27. Abänderungen der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.

22. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Dezember 1960, mit der die Bangseuchen-Verordnung geändert wird.

Auf Grund des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1960, wird verordnet, und zwar, soweit § 3 der Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 280/1957, abgeändert wird, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung:

Die Bangseuchen-Verordnung wird abgeändert wie folgt:

1. Die §§ 1 bis 4 haben zu lauten:

„§ 1. Begriffsbestimmungen.

(1) Eine Blutuntersuchung im Sinne dieser Verordnung ist die serologische Untersuchung des Blutes.

(2) Eine Milchuntersuchung im Sinne dieser Verordnung ist die serologische Untersuchung der Milch.

(3) Die Abortus-Bang-Ringprobe (ABR.) im Sinne dieser Verordnung ist jene Abart der serologischen Milchuntersuchung, bei der die positive Reaktion durch Aufrahmung der gefärbten Testbakterien sichtbar gemacht wird.

(4) Eine Viertelgemelksprobe im Sinne dieser Verordnung ist eine Milchuntersuchung, bei der die Milch von jedem Euterviertel einer Kuh gesondert genommen und untersucht wird.

(5) Eine Milchrahmkultur im Sinne dieser Verordnung ist eine bakteriologische Untersuchung, bei der das Vorhandensein von Bangbakterien im Kulturverfahren unter Verwendung des Rahmes der zu untersuchenden Milch festgestellt wird.

(6) Eine bakteriologische Untersuchung im Sinne dieser Verordnung ist die mikroskopische

Prüfung gefärbter Ausstrichpräparate von Organenteilen oder Ausscheidungen sowie die Untersuchung derselben mit Hilfe des Kulturverfahrens oder des Tierversuches.

(7) Bluttiter im Sinne dieser Verordnung ist jene Verdünnung des Blutserums, bei der die in einer Menge von 0,03 v. H. in der Verdünnungsflüssigkeit aufgeschwemmten Bangbakterien noch verklumpen (agglutinieren). Beim Milchtiter tritt an Stelle der Verdünnung des Blutserums die der Milch oder der Labmolke. Die Verdünnungsstufe wird mit dem Nenner des Bruches, der das Mengenverhältnis des Serums zur Bakterienaufschwemmung angibt (1/12,5, 1/25, 1/50 usw.), bezeichnet (12,5, 25, 50 usw.).

§ 2. Untersuchungsergebnisse.

(1) **Bangpositiv** (bangverseucht) im Sinne dieser Verordnung ist ein Rind, bei dem durch bakteriologische Untersuchung Bangseuchenerreger nachgewiesen wurden oder bei dem das Ergebnis der serologischen Blut- oder Milchuntersuchung in Verbindung mit der Seuchenlage des Bestandes auf das Vorhandensein von Bangseuchenerregern hinweist.

(2) **Bangverdächtig** im Sinne dieser Verordnung ist ein Rind, bei dem eine Infektion mit dem Bangseuchenerreger zwar nicht nachgewiesen werden kann, bei dem aber klinische Symptome oder das Ergebnis einer serologischen Blut- oder Milchuntersuchung in Verbindung mit der Seuchenlage des Bestandes eine Infektion des Tieres mit dem Erreger der Bangseuche befürchten lassen, so daß zur Klärung des Befundes die Untersuchung wiederholt werden muß.

(3) **Bangnegativ** im Sinne dieser Verordnung ist ein Rind, das weder als bangpositiv noch als bangverdächtig befunden wurde.

(4) **Unter Seuchenlage** eines Bestandes im Sinne dieser Verordnung ist die Gesamtheit

aller Umstände zu verstehen, die für die Beurteilung der Infektionsmöglichkeiten des Bestandes maßgebend sind, wie Lage des Bestandes innerhalb des Bekämpfungsgebietes, Weideverhältnisse, Änderungen im Bestand durch Einstellen oder Abgeben von Rindern, Blut- oder Milchtiter bei sämtlichen untersuchungspflichtigen Tieren des Bestandes, vorherige Untersuchungsergebnisse im Bestand und in den Beständen, mit denen Berührungsmöglichkeiten gegeben sind, Stadium der Seuchenbekämpfung im Bekämpfungsgebiet.

§ 3. Feststellungsverfahren und Schutzmaßnahmen im Bekämpfungsgebiet.

(Zu § 3 des Bangseuchen-Gesetzes.)

(1) Alle Rinder des Bekämpfungsgebietes in einem Alter von mindestens einem Jahr sind der Blutuntersuchung zu unterziehen (Erstuntersuchung). In Beständen, in denen das Ergebnis der Erstuntersuchung negativ ist, ist die Blutuntersuchung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen (Zweituntersuchung).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist jederzeit berechtigt, im Bekämpfungsgebiet die Entnahme von Blut- oder Milchproben anzuordnen, wenn dies zur Feststellung des Gesundheitszustandes eines Rindes oder zur Erforschung der Seuchelage erforderlich erscheint. Die Wiederholung der Untersuchung von Blutproben eines Reagenten ist jedoch nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig.

(3) In Beständen, die in das Bekämpfungsverfahren einbezogen worden sind, darf der Tierhalter vom Zeitpunkte der Probeentnahme an Rinder in einem Alter von über einem Jahr nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde abgeben. Diese Abgabebeschränkung gilt

- a) für Bestände, in denen kein bangverdächtiges Rind vorhanden ist,
 1. wenn nur bangnegative Rinder festgestellt wurden: bis zur Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an den Tierhalter,
 2. wenn Bangreagenten oder Bangreagenten und bangnegative Rinder festgestellt wurden: bis zur Lochung der Bangreagenten;
- b) für Bestände, in denen bangverdächtige Rinder festgestellt wurden, ohne Rücksicht auf die sonstige Seuchelage des Bestandes: bis zur Klärung des Seuchenzustandes bei sämtlichen bangverdächtigen Rindern; jedoch dürfen Bangreagenten nach der Lochung und bangverdächtige Rinder, deren Abgabe im Sinne des § 4 Abs. 1 zweiter Satz des Bangseuchen-Gesetzes angeordnet wurde, abgegeben werden.

(4) Die Bewilligung im Sinne des Abs. 3 ist zu erteilen, wenn durch das Inverkehrbringen der Rinder eine Ausbreitung der Seuche nicht zu erwarten ist. In der Bewilligung sind Auflagen, die die Einhaltung dieser Bedingungen sicherstellen, vorzuschreiben. Werden in Beständen mit nur bangverdächtigen Rindern diese ohne vorherige Klärung des Seuchenzustandes abgegeben, so sind die übrigen Rinder des Bestandes im Sinne des § 4 Abs. 5 nachzuuntersuchen.

(5) In Bestände mit negativem Ergebnis der Erstuntersuchung dürfen von dem Zeitpunkt an, in welchem dem Tierhalter das Untersuchungsergebnis mitgeteilt wurde, nur Rinder aus bangfreien Beständen eingestellt werden.

(6) In bangverseuchten Beständen hat der Tierhalter

- a) die Bangreagenten, soweit entsprechende Räume zur Verfügung stehen, von den übrigen ansteckungsfähigen Haustieren zu trennen und
- b) die Stallungen und Standplätze sowie deren Einrichtungen nach jeder Abgabe von Reagenten sowie nach Geburten und Fehlgeburten, mindestens aber jährlich zweimal, zu desinfizieren.

§ 4. Sanierung der bangverseuchten Bestände im Bekämpfungsgebiet.

(Zu § 4 des Bangseuchen-Gesetzes.)

(1) Für die Abgabe der Reagenten gelten folgende Fristen:

- a) Drei Wochen (Ausscheiderabgabe) für Ausscheider ab dem Zeitpunkte der Zustellung des Ausmerzbescheides;
- b) drei Monate (kurzfristige Abgabe) für Bestände mit
 1. nur einem Bangreagenten,
 2. mehreren Bangreagenten oder mit einem oder mehreren Bangreagenten und bangverdächtigen Rindern, wenn die Zahl der Bangreagenten oder der Bangreagenten und bangverdächtigen Rinder — Bruchteile nicht gerechnet — höchstens 20 v. H. der ansteckungsfähigen Rinder beträgt,
 3. Bangreagenten und bangverdächtigen Rindern, ohne Rücksicht auf das Verhältnis ihrer Anzahl zur Gesamtzahl der Rinder des Bestandes, wenn die Abgabe der bangverdächtigen Rinder von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 1 zweiter Satz des Bangseuchen-Gesetzes angeordnet wurde;
- c) ein Jahr (langfristige Abgabe) für alle übrigen Fälle. Liegt in den Fällen lit. b der Tag, an dem der Ausmerzbescheid dem Tierhalter zugestellt wurde, in der ersten

Hälfte des Monates, so beginnt die Frist mit dem 15. dieses Monates, liegt er in der zweiten Hälfte des Monates, mit dem Ersten des nächstfolgenden Monates zu laufen.

(2) Für Einkuhbetriebe sowie für Betriebe mit zwei Kühen, die als Zugtiere benützt werden oder der Milchversorgung des Betriebes dienen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Tierhalters an Stelle einer dreimonatigen Frist im Sinne des Abs. 1 eine längere Frist, jedoch höchstens bis zu einem Jahr, zu bewilligen, wenn seuchenpolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen und die planmäßige Seuchentilgung in einem Bekämpfungsgebiet dadurch nicht verzögert wird.

(3) Wenn in einem Gebiet dem Abschluß des Tilgungsverfahrens nur mehr eine geringe Anzahl verseuchter Bestände entgegensteht, können unter tunlichster Vermeidung wirtschaftlicher Härten für diese Bestände kürzere Fristen, als in den Abs. 1 und 2 bestimmt, vorgeschrieben oder solchen Beständen bereits vorgeschriebene Fristen neu bemessen und herabgesetzt werden. Diese Fristen haben jedoch bei Ausscheidern mindestens zwei Wochen und bei anderen Rindern mindestens vier Wochen zu betragen.

(4) In bangverseuchte Betriebe dürfen Rinder, ausgenommen Ochsen, bis zum Zeitpunkte der Abgabe des letzten Reagenten überhaupt nicht, nach diesem Zeitpunkte nur Rinder aus bangfreien Beständen eingestellt werden.

(5) Bei einer Nachuntersuchung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Bangseuchen-Gesetzes sind sämtliche zurückgebliebenen ansteckungsfähigen Rinder des Bestandes einer Blutuntersuchung zu unterziehen. Zeigt diese ein negatives Ergebnis, so ist sie zu wiederholen; die erste Untersuchung ist frühestens drei Wochen nach der Entfernung des letzten Bangreagenten, die zweite frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der ersten durchzuführen. Wurde ein Rind nach Abgabe des letzten Bangreagenten entgegen der Bestimmung des Abs. 4 eingestellt, so ist dieses Rind nachträglich zu untersuchen; die zweite Untersuchung darf frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Untersuchung durchgeführt werden. Die erste Untersuchung kann für ein Kalb aus eigener Aufzucht, das in der Zeit zwischen der Entfernung des letzten Bangreagenten und der zweiten Untersuchung das Alter von einem Jahr erreicht, sowie für ein bangfreies Rind, das innerhalb desselben Zeitraumes eingestellt wurde, entfallen.

(6) Werden anlässlich der ersten oder zweiten Untersuchung oder sonst in dem Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Untersuchung Bangreagenten festgestellt, so sind diese nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 abzugeben, ebenso auch bangverdächtige Rinder, wenn deren Ab-

gabe angeordnet wurde; die restlichen Rinder sind neuerlich nachzuuntersuchen (Abs. 5). Dieses Verfahren ist solange zu wiederholen, bis die Nachuntersuchung ein negatives Ergebnis liefert.“

2. § 7 wird abgeändert wie folgt:

a) Der Titel hat zu lauten:

„§ 7. Periodische Untersuchung; bangfreie Bestände.

(Zu § 7 des Bangseuchen-Gesetzes.)“

b) Dem Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Lautet in einem bangfreien Bestand eine serologische Untersuchung auch nur bei einem Rind auf Bangverdacht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid auszusprechen, daß die Anerkennung der Bangfreiheit des Bestandes bis zur Behebung des Verdachtes ruht.

(5) Im Falle des Ruhens der Anerkennung unterliegt der Bestand bis zur Klärung der Seuchenlage folgenden Beschränkungen:

a) die bangverdächtigen Rinder sind von sonstigen Rindern abzusondern; ihre Abgabe ist verboten;

b) der Auftrieb von Rindern aus dem Bestand auf Gemeinschaftsweiden sowie auf Viehmärkte und ähnliches (§§ 16 und 17 des Bangseuchen-Gesetzes) ist verboten.

(6) Der Landeshauptmann kann auf Antrag des Tierhalters zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten für bangfreie Rinder Ausnahmen von den im Abs. 5 lit. a und b vorgesehenen Beschränkungen zulassen, wenn durch das Inverkehrbringen der Rinder eine Ausbreitung der Seuche nicht zu erwarten ist.“

3. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Bescheinigungen.

(Zu § 10 des Bangseuchen-Gesetzes.)

Die Bescheinigungen sind in grüner Farbe sowie in Form und Wortlaut gemäß den Anlagen 2 bis 4 auszustellen.“

4. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist nach dem Ergebnis des Untersuchungsbefundes das Rind nicht bangpositiv, so ist die Blutprobe nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Verwerfen zu wiederholen. Ergibt auch diese Untersuchung einen nicht bangpositiven Befund, so ist die Blutprobe nach Ablauf von zwei Wochen nach der Untersuchung abermals zu wiederholen.“

Hartmann

Ausweis

über die Anerkennung der Bangfreiheit des Bestandes

Es wird bescheinigt, daß der umseitig verzeichnete Rinderbestand (Best.-Nr.)
 des
 in
(genaue Anschrift mit Angabe von Ortsgemeinde und politischem Bezirk)
 Land, mit Wirkung vom

ein anerkannt bangfreier Bestand

a) im Sinne des § 7 Abs. 1 *)

b) im Sinne des § 9 Abs. 1 *)

des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960, ist.

Die periodische Untersuchung (§ 7 Abs. 2 des Bangseuchen-Gesetzes) wurde durchgeführt in der

2. Untersuchungsperiode	3. Untersuchungsperiode	4. Untersuchungsperiode
am <div style="text-align: center;">  </div> Diese Periode läuft ab am	am <div style="text-align: center;">  </div> Diese Periode läuft ab am	am <div style="text-align: center;">  </div> Diese Periode läuft ab am

Für den Landeshauptmann: *)
 Für den Bezirkshauptmann: *)

....., am
(Ort) (Datum)



*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite)

Bestandsliste

Lfd. Nr.	Rasse *)	Geschlechtsform **)	Ohrmarken-Nr.	Sonstige Kennzeichen	Bemerkungen

Zeichenerklärung:

*) BR = Brauvieh, FL = Fleckvieh, GR = Grauvieh, BL = Blondvieh, P = Pinzgauer, M = Murbodner, SB = Schwarzbuntes Niederungsvieh, KR = Kreuzung.

***) ST = Stier, O = Ochs, K = Kuh, KA = Kalbin.

Dieser Bestand befindet sich in einem bangfreien Gebiet (§ 8 Abs. 1 des Bangseuchengesetzes).***)

Für den Landeshauptmann: ***)

Für den Bezirkshauptmann: ***)

....., am

(Ort)

(Datum)

L. S.

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Zeugnis

über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannt bangfreien Bestand.

Es wird gemäß § 10 Abs. 1 lit. b des Bangseuchen-Gesetzes BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960, bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene Rind (Rubrik 1) aus dem Bestand des unter Rubrik 2 genannten Tierhalters stammt und dieser Bestand anerkannt bangfrei ist.

1	2	3
Angaben über das Rind	Herkunftsbestand	Untersuchungsangaben
Geschlechtsform:	Bestands-Nr.:	Serologische Untersuchung des
Rasse:	Name des Tierhalters:	Blutes am:
Geburtsjahr:	durch:
Herdbuch-Nr.:	Anschrift:
Ohrmarken-Nr.:
Hornbrand:	Gemeinde:
Tätowierung:	Bezirk:
Sonstige besondere Kennzeichen:	Land:
.....

Dieses Zeugnis verliert am seine Gültigkeit, es ist jedoch zu Kontrollzwecken zumindest bis zur nächstfälligen periodischen Untersuchung aufzubewahren.

Für den Landeshauptmann: **)

Für den Bezirkshauptmann: **)

..... am
 (Ort) (Datum)

L. S.

*) Stier, Ochs, Kuh, Kalbin.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen

(Rückseite)

Auf Antrag des Tierhalters wird gemäß § 10 Abs. 2 des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960, zusätzlich bescheinigt, daß an dem umseitig näher bezeichneten Rind am eine Einzeluntersuchung vorgenommen und das Tier dabei als bangnegativ befunden wurde. *)

Für den Landeshauptmann: *)
Für den Bezirkshauptmann: *)

....., am
(Ort) (Datum)

L. S.

Das umseitig näher bezeichnete Rind stammt aus einem anerkannt bangfreien Bestand in einem bangfreien Gebiet (§ 8 Abs. 1 des Bangseuchen-Gesetzes). *)

Für den Landeshauptmann: *)
Für den Bezirkshauptmann: *)

....., am
(Ort) (Datum)

L. S.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Zeugnis

über den bangnegativen Befund eines Einzelrindes.

Es wird gemäß § 10 Abs. 1 lit. c des Bangseuchen-Gesetzes BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960, bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene Rind anlässlich der Einzeluntersuchung bangnegativ befunden wurde.

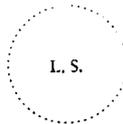
1	2	3
Angaben über das Rind	Herkunftsbestand	Untersuchungsangaben
Geschlechtsform:	Bestands-Nr.:	Serologische Untersuchung des
Rasse:	Name des Tierhalters:	Blutes am:
Geburtsjahr:	durch:
Herdbuch-Nr.:	Anschrift:
Ohrmarken-Nr.:
Hornbrand:
Tätowierung:	Gemeinde:
Sonstige besondere Kennzeichen:	Bezirk:
.....	Land:

Dieses Zeugnis verliert am seine Gültigkeit, es ist jedoch zu Kontrollzwecken zumindest bis zur nächstfälligen periodischen Untersuchung aufzubewahren.

Für den Landeshauptmann: **)

Für den Bezirkshauptmann: **)

....., am
 (Ort) (Datum)



*) Stier, Ochs, Kuh, Kalbin.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bitte wenden!

(Rückseite)

Das umseitig näher bezeichnete Rind stammt aus einem bangfreien Gebiet (§ 8 Abs. 1 des Bangseuchen-Gesetzes). *)

Für den Landeshauptmann: *)
Für den Bezirkshauptmann: *)

....., am

(Ort)

(Datum)

L. S.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

23. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Dezember 1960 über den Beitritt von Honduras und Obervolta zur Konvention der Meteorologischen Weltorganisation.

Nach Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sind Honduras und Obervolta der Konvention der Meteorologischen Weltorganisation, BGBl. Nr. 64/1958, beigetreten.

Raab

24. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 5. Jänner 1961, betreffend die Ratifikation des Europäischen Währungsabkommens und der Zusatzprotokolle Nr. 2 und Nr. 3 durch weitere Staaten.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit haben Portugal und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland das Europäische Währungsabkommen und das Zusatzprotokoll Nr. 2 zur Abänderung

des Europäischen Währungsabkommens vom 5. August 1955, BGBl. Nr. 75/1960, und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland außerdem das Zusatzprotokoll Nr. 3 zur Abänderung des Europäischen Währungsabkommens vom 5. August 1955 und des Protokolls über dessen vorläufige Anwendung vom 5. August 1955, BGBl. Nr. 142/1960, ratifiziert.

Raab

25. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. Jänner 1961 über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten die Satzung der Weltgesundheitsorganisation, BGBl. Nr. 96/1949, angenommen:

Dahomey, Elfenbeinküste, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kuwait, Mali, Niger, Obervolta, Senegal, Togo, Zentralafrikanische Republik.

Raab

26.

Nachdem das am 20. Feber 1958 in Genf unterzeichnete Zollabkommen über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile, welches also lautet:

CONVENTION DOUANIÈRE RELATIVE AUX PIÈCES DE RECHANGE UTILISÉES POUR LA RÉPARATION DES WAGONS EUROP

LES PARTIES CONTRACTANTES,

DÉSIREUSES de faciliter l'emploi des wagons EUROP dans les transports entre les administrations de chemins de fer utilisant en commun ces wagons,

SONT CONVENUES de ce qui suit:

**Chapitre premier
DISPOSITIONS GÉNÉRALES**

Article premier

Aux fins de la présente Convention, on entend:

- a) Par « droits et taxes d'entrée », les droits de douane, ainsi que tous droits et taxes exigibles du fait de l'importation;
- b) Par « wagons EUROP », les wagons soumis au régime de l'utilisation en commun con-

(Übersetzung.)

ZOLLABKOMMEN ÜBER DIE ZUR AUSBESSERUNG VON EUROP-WAGEN VERWENDETEN ERSATZTEILE

DIE VERTRAGSPARTEIEN

IN DEM WUNSCH, die Verwendung von EUROP-Wagen im Verkehr zwischen den Eisenbahnverwaltungen zu erleichtern, die diese Wagen gemeinschaftlich benutzen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

**Kapitel I
ALLGEMEINES**

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Begriff

- a) „Eingangsabgaben“ die Zölle sowie alle aus Anlaß der Einfuhr zu erhebenden Abgaben;
- b) „EUROP-Wagen“ diejenigen Wagen, die nach den zu diesem Zweck von den be-

formément aux dispositions convenues à cet effet entre les administrations de chemins de fer intéressées;

- c) Par « administration propriétaire », l'administration de chemins de fer à laquelle appartiennent les wagons en cause ou, s'il s'agit de wagons appartenant à la Société européenne pour le financement de matériel ferroviaire (EUROFIMA), à la disposition de laquelle les wagons ont été mis par voie de location-vente ou par voie similaire;
- d) Par « administration utilisatrice », toute autre administration de chemins de fer participant à l'utilisation en commun des wagons EUROP et sur le réseau de laquelle se trouvent les wagons en cause.

Article 2

Une administration utilisatrice peut monter sur des wagons EUROP des pièces de rechange provenant de ses stocks, à condition:

- a) Que ces pièces aient été soumises dans le pays de cette administration aux droits et taxes intérieurs et, le cas échéant, aux droits et taxes d'entrée;
- b) Que le montage n'entraîne pas la restitution de droits ou taxes ou l'octroi de tout ou partie d'autres avantages éventuellement prévus en cas d'exportation.

Article 3

La réparation de wagons EUROP par une administration utilisatrice, au moyen de pièces de rechange prises sur ses stocks, n'est pas de nature à faire soumettre ces wagons du fait de leur passage aux frontières à quelque formalité ou quelque taxation que ce soit, à condition que le coût des pièces de rechange et leurs frais de montage soient à la charge de ladite administration utilisatrice.

Article 4

1. Si une administration utilisatrice emploie pour la réparation des wagons EUROP de pièces de rechange provenant des stocks des administrations propriétaires, ces pièces seront admises dans le pays de l'administration utilisatrice en franchise temporaire des droits et taxes d'entrée, sous réserve:

- a) Que ces pièces aient été soumises dans le pays de l'administration propriétaire aux droits et taxes intérieurs et, le cas échéant, aux droits et taxes d'entrée;
- b) Que l'envoi de ces pièces à l'administration utilisatrice n'ait pas entraîné la restitution

teiligten Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Bestimmungen gemeinschaftlich benutzt werden;

- c) „Eigentumsverwaltung“ diejenige Eisenbahnverwaltung, der die in Betracht kommenden Wagen gehören oder — soweit es sich um Wagen handelt, die der Europäischen Gesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmateriale (EUROFIMA) gehören — der die Wagen auf Grund eines Mietkaufes oder auf ähnliche Weise zur Verfügung gestellt worden sind;
- d) „Benutzende Verwaltung“ jede andere an der gemeinschaftlichen Benutzung der EUROP-Wagen teilnehmende Eisenbahnverwaltung, auf deren Netz sich die betreffenden Wagen befinden.

Artikel 2

Eine benutzende Verwaltung darf Ersatzteile aus ihren Beständen in EUROP-Wagen einbauen unter der Bedingung, daß

- a) für diese Ersatzteile im Lande dieser Verwaltung die inneren Abgaben und gegebenenfalls die Eingangsabgaben entrichtet worden sind;
- b) der Einbau weder die Rückerstattung von Abgaben noch die volle oder teilweise Gewährung sonstiger für die Ausfuhr etwa vorgesehener Begünstigungen zur Folge hat.

Artikel 3

EUROP-Wagen, die von einer benutzenden Verwaltung unter Verwendung von Ersatzteilen aus ihren Beständen ausgebessert worden sind, unterliegen beim Grenzübergang weder irgendwelchen Formalitäten noch irgendwelchen Abgaben, sofern die Kosten der Ersatzteile und ihres Einbaues von der genannten benutzenden Verwaltung getragen werden.

Artikel 4

(1) Verwendet eine benutzende Verwaltung zur Ausbesserung von EUROP-Wagen Ersatzteile aus den Beständen der Eigentumsverwaltungen, so werden diese Ersatzteile zur vorübergehenden Einfuhr in das Land der benutzenden Verwaltung ohne Erhebung von Eingangsabgaben zugelassen unter der Voraussetzung, daß

- a) für diese Ersatzteile die inneren Abgaben und gegebenenfalls die Eingangsabgaben im Lande der Eigentumsverwaltung entrichtet worden sind;
- b) die Versendung dieser Ersatzteile an die benutzende Verwaltung weder die Rück-

de droits ou taxes ou l'octroi de tout ou partie d'autres avantages éventuellement prévus en cas d'exportation.

2. La procédure nécessaire à cet effet sera arrêtée par les autorités douanières du pays de l'administration utilisatrice en consultation avec cette administration.

Chapitre II DISPOSITIONS FINALES

Article 5

1. Les pays membres de la Commission économique pour l'Europe et les pays admis à la Commission à titre consultatif conformément au paragraphe 8 du mandat de cette Commission peuvent devenir Parties contractantes à la présente Convention:

- a) En la signant;
- b) En la ratifiant après l'avoir signée sous réserve de ratification;
- c) En y adhérant.

2. La Convention sera ouverte à la signature jusqu'au 20 février 1958 inclus. Après cette date, elle sera ouverte à l'adhésion.

3. La ratification ou l'adhésion sera effectuée par le dépôt d'un instrument auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 6

1. La présente Convention entrera en vigueur le 1^{er} janvier de l'année suivant celle où tous les pays mentionnés au paragraphe 1 de l'article 5, dont les administrations de chemins de fer utilisent en commun des wagons EUROP depuis une date antérieure à l'ouverture de la présente Convention à la signature, l'auront signée sans réserve de ratification ou auront déposé leur instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chaque pays qui y adhérerait après la date prévue au paragraphe 1 du présent article, la présente Convention entrera en vigueur le trentième jour qui suivra le dépôt de l'instrument d'adhésion dudit pays.

Article 7

1. Chaque Partie contractante pourra dénoncer la présente Convention par notification adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. La dénonciation prendra effet six mois après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification.

erstattung von Abgaben noch die volle oder teilweise Gewährung sonstiger für die Ausfuhr etwa vorgesehener Begünstigungen zur Folge gehabt hat.

(2) Das dabei anzuwendende Verfahren wird durch die Zollbehörden des Landes der benutzenden Verwaltung nach Fühlungnahme mit dieser Verwaltung geregelt.

Kapitel II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

(1) Die Mitgliedsländer der Wirtschaftskommission für Europa sowie die nach Absatz 8 des der Kommission erteilten Auftrages in beratender Eigenschaft zu der Kommission zugelassenen Länder können Vertragsparteien dieses Abkommens werden

- a) durch Unterzeichnung;
- b) durch Ratifikation, nachdem sie das Abkommen unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben;
- c) durch Beitritt.

(2) Das Abkommen liegt bis einschließlich 20. Februar 1958 zur Unterzeichnung auf. Nach diesem Tage steht es zum Beitritt offen.

(3) Die Ratifikation oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Jänner des Jahres in Kraft, das auf das Jahr folgt, in dem alle in Artikel 5 Abs. 1 bezeichneten Länder, deren Eisenbahnverwaltungen gemeinschaftlich EUROP-Wagen vor dem Zeitpunkt benutzen, von dem ab dieses Abkommen zur Unterzeichnung aufliegt, es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(2) Für jedes Land, das dem Abkommen nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt beitrifft, tritt es mit dem dreißigsten Tage nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 7

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Eingang der Notifizierung beim Generalsekretär wirksam.

Article 8

La présente Convention cessera de produire ses effets si, après son entrée en vigueur, le nombre des Parties contractantes est inférieur à trois pendant une période quelconque de douze mois consécutifs.

Article 9

1. Tout différend entre deux ou plusieurs Parties contractantes touchant l'interprétation ou l'application de la présente Convention sera, autant que possible, réglé par voie de négociation entre les Parties en litige.

2. Tout différend qui n'aura pas été réglé par voie de négociation sera soumis à l'arbitrage si l'une quelconque des Parties contractantes en litige le demande et sera, en conséquence, renvoyé à un ou plusieurs arbitres choisis d'un commun accord par les Parties en litige. Si, dans les trois mois à dater de la demande d'arbitrage, les Parties en litige n'arrivent pas à s'entendre sur le choix d'un arbitre ou des arbitres, l'une quelconque de ces Parties pourra demander au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies de désigner un arbitre unique devant lequel le différend sera renvoyé pour décision.

3. La sentence de l'arbitre ou des arbitres désignés conformément au paragraphe 2 du présent article sera obligatoire pour les Parties contractantes en litige.

Article 10

Aucune réserve à la présente Convention ne sera admise.

Article 11

1. Toute Partie contractante pourra proposer un ou plusieurs amendements à la présente Convention. Le texte de tout projet d'amendement sera communiqué au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui le communiquera à toutes les Parties contractantes et le portera à la connaissance des autres pays visés au paragraphe 1 de l'article 5.

2. Tout projet d'amendement qui aura été transmis conformément au paragraphe précédent sera réputé accepté si aucune Partie contractante ne formule d'objections dans un délai de six mois à compter de la date à laquelle le Secrétaire général aura transmis le projet d'amendement.

3. Le Secrétaire général adressera le plus tôt possible à toutes les Parties contractantes une notification pour leur faire savoir si une objection a été formulée contre le projet d'amende-

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Inkrafttreten die Zahl der Vertragsparteien während zwölf aufeinanderfolgender Monate weniger als drei beträgt.

Artikel 9

(1) Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beigelegt.

(2) Jede Meinungsverschiedenheit, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird einem Schiedsspruch unterworfen, wenn eine der am Streitfall beteiligten Vertragsparteien es verlangt; sie wird deshalb einem Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern, die durch Übereinkommen zwischen den am Streitfall beteiligten Parteien zu wählen sind, zur Entscheidung übertragen. Können sich die am Streitfall beteiligten Parteien binnen drei Monaten nach dem Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung über die Wahl eines Schiedsrichters oder der Schiedsrichter nicht einigen, so kann jede dieser Parteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen einzigen Schiedsrichter zu ernennen, dem der Streitfall zur Entscheidung übertragen wird.

(3) Die Entscheidung des oder der nach Absatz 2 ernannten Schiedsrichter(s) ist für die beteiligten Vertragsparteien bindend.

Artikel 10

Vorbehalte zu diesem Abkommen sind nicht zulässig.

Artikel 11

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Abkommens vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlages wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt, der ihn an alle Vertragsparteien weiterleitet und die anderen in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Länder unterrichtet.

(2) Jeder nach Absatz 1 übermittelte Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn keine Vertragspartei binnen sechs Monaten nach Übermittlung des Änderungsvorschlages durch den Generalsekretär Einwendungen erhebt.

(3) Der Generalsekretär notifiziert so bald wie möglich allen Vertragsparteien, ob gegen den Änderungsvorschlag eine Einwendung erhoben worden ist. Ist gegen den Änderungsvorschlag

ment. Si une objection a été formulée contre le projet d'amendement, l'amendement sera considéré comme n'ayant pas été accepté et sera sans aucun effet. En l'absence d'objection, l'amendement entrera en vigueur pour toutes les Parties contractantes trois mois après l'expiration du délai de six mois visé au paragraphe 2 du présent article.

Article 12

Outre les notifications prévues à l'article 11, le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifiera aux pays visés au paragraphe 1 de l'article 5:

- a) Les signatures, ratifications et adhésions en vertu de l'article 5;
- b) Les dates auxquelles la présente Convention entrera en vigueur conformément à l'article 6;
- c) Les dénonciations en vertu de l'article 7;
- d) L'abrogation de la présente Convention conformément à l'article 8;
- e) L'entrée en vigueur de tout amendement conformément à l'article 11.

Article 13

Après le 20 février 1958, l'original de la présente Convention sera déposé auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en transmettra des copies certifiées conformes à chacun des pays visés au paragraphe 1 de l'article 5.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, à ce dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

FAIT à Genève, le quinze janvier mil neuf cent cinquante-huit, en un seul exemplaire en langue française.

Pour l'Autriche
Für Österreich

Sous réserve de ratification
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

Dr. J. Stangelberger

20 février 1958

Pour la Belgique
Für Belgien

Sous réserve de ratification
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

J. Etienne

5 février 1958

eine Einwendung erhoben worden, so gilt die Änderung als nicht angenommen und bleibt ohne jede Wirkung. Wird keine Einwendung erhoben, so tritt die Änderung drei Monate nach Ablauf der in Absatz 2 festgelegten Frist von sechs Monaten für alle Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 12

Außer den in Artikel 11 vorgesehenen Mitteilungen notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen den in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Ländern

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 5;
- b) die Zeitpunkte, zu denen dieses Abkommen nach Artikel 6 in Kraft tritt;
- c) die Kündigungen nach Artikel 7;
- d) das Außerkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 8;
- e) das Inkrafttreten jeder Änderung nach Artikel 11.

Artikel 13

Nach dem 20. Februar 1958 wird die Urschrift dieses Abkommens beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Ländern beglaubigte Abschriften übersendet.

ZU URKUND DESSEN haben die dazu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf, am fünfzehnten Jänner 1958, in einer einzigen Ausfertigung in französischer Sprache.

Pour le Danemark
Für Dänemark

Sous réserve de ratification *)
Unter dem Vorbehalt der Ratifikation

Finn Olav Gundelach

5 février 1958

*) Par notification reçue le 16 mai 1958, le Gouvernement du Danemark a informé le Secrétaire général qu'il retirait la réserve de ratification.

In einer am 16. Mai 1958 erhaltenen Mitteilung hat die Regierung von Dänemark den Generalsekretär informiert, daß sie den Ratifikationsvorbehalt zurückzieht.

<p>Pour la France Für Frankreich</p> <p>Sous réserve de ratification Unter dem Vorbehalt der Ratifikation de Curton</p> <p>7 février 1958</p>	<p>Pour les Pays-Bas Für die Niederlande</p> <p>Pour le Royaume en Europe Für das Königreich in Europa</p> <p>Sous réserve de ratification Unter dem Vorbehalt der Ratifikation W. H. J. van Asch van Wijck</p> <p>7 février 1958</p>
<p>Pour l'Italie Für Italien</p> <p>Sous réserve de ratification Unter dem Vorbehalt der Ratifikation Marcello del Drago</p> <p>5 février 1958</p>	<p>Pour la République Fédérale d'Allemagne Für die Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Sous réserve de ratification Unter dem Vorbehalt der Ratifikation R. Thierfelder</p> <p>10 février 1958</p>
<p>Pour le Luxembourg Für Luxemburg</p> <p>Sous réserve de ratification Unter dem Vorbehalt der Ratifikation J. Sturm</p> <p>12 février 1958</p>	<p>Pour la Suisse Für die Schweiz</p> <p>Sous réserve de ratification Unter dem Vorbehalt der Ratifikation C. Lenz</p> <p>20 février 1958</p>

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 29. Jänner 1959.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:

Waldbrunner

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Dem vorstehenden Zollabkommen, das gemäß seinem Artikel 6 am 1. Jänner 1961 in Kraft getreten ist, gehören folgende weitere Staaten an: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und die Schweiz. Die Schweiz hat anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde erklärt, daß das vorstehende Zollabkommen für die Dauer der Zollunion des Fürstentums Liechtenstein mit der Schweiz auch für dieses Geltung habe.

Raab

Der Bundespräsident erklärt die von der 12. Weltgesundheitsversammlung am 28. Mai 1959 in Genf beschlossenen Abänderungen der Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, welche also lauten:

The Twelfth World Health Assembly

Considering the proposal made by the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland concerning the increase of the number of persons designated to serve on the Executive Board;

Having examined the text of the amendments to Articles 24 and 25 of the Constitution communicated by the Director-General to Member States on 3 November 1958;

Noting that the provision of Article 73 of the Constitution, which requires that proposed amendments to the Constitution shall be communicated to Members at least six months before consideration by the Health Assembly, has been duly complied with;

1. ADOPTS the amendments to the Constitution set forth in the Annexes to this Resolution, and which shall form an integral part of this Resolution, the texts in the Chinese, English, French, Russian and Spanish languages being equally authentic.

2. DECIDES that two copies of this Resolution shall be authenticated by the signatures of the President of the Twelfth World Health Assembly and the Director-General of the World Health Organization, of which one copy shall be transmitted to the Secretary-General of the United Nations, depositary of the Constitution, and one copy retained in the archives of the World Health Organization.

3. FURTHER DECIDES that acceptance of the amendments to the Constitution set forth in this Resolution under Article 73 of the Constitution, shall be effected by the deposit of a formal instrument with the Secretary-General of the United Nations.

IN FAITH WHEREOF we have appended our signatures hereto.

Done at Geneva this twenty-eighth day of May 1959 in two copies.

President of the Twelfth World
Health Assembly

(Signed) John A. Charles

Director-General of the
World Health Organization

(Signed) M. G. Candau

(Übersetzung)

Die Zwölfte Weltgesundheitsversammlung

hat den Vorschlag der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, betreffend die Erhöhung der Zahl der Personen, die in den Exekutivrat entsendet werden, beraten,

den Text der Abänderungen der Artikel 24 und 25 der Satzung, der den Mitgliedstaaten vom Generaldirektor am 3. November 1958 übermittelt worden ist, geprüft,

festgestellt, daß den Bestimmungen des Artikels 73 der Satzung, wonach Vorschläge, betreffend Abänderungen der Satzungen, an die Mitglieder spätestens sechs Monate vor ihrer Beratung zu übermitteln sind, vollkommen entsprochen worden ist,

1. BESCHLIESST die in der Anlage dieser Resolution, welche einen integrierenden Bestandteil derselben bildet, enthaltenen Abänderungen der Satzung, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut in gleicher Weise authentisch ist.

2. BESCHLIESST, daß zwei Ausfertigungen dieser Resolution durch die Unterschriften des Präsidenten der Zwölften Weltgesundheitsversammlung und des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation beglaubigt werden sollen, von denen eine Ausfertigung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Verwahrer der Satzung, übermittelt und die andere Ausfertigung im Archiv der Weltgesundheitsorganisation aufbewahrt werden soll.

3. BESCHLIESST FERNER, daß die Annahme der Änderungen der Satzung, die Gegenstand dieser Resolution ist, in Übereinstimmung mit Artikel 73 der Satzung durch Hinterlegung einer formellen Urkunde beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen erfolgen soll.

ZU URKUND DESSEN haben wir unterfertigt.

Geschehen zu Genf, am 28. Mai 1959, in zwei Ausfertigungen.

Der Präsident der 12. Weltgesundheits-
versammlung

(gez.) John A. Charles

Generaldirektor der Weltgesundheits-
organisation

(gez.) M. G. Candau

Annex B

In Article 24 substitute the word "twenty-four" for the word "eighteen"; delete the whole Article 25 and replace by:

"These Members shall be elected for three years and may be re-elected, provided that of the twelve Members elected at the first session of the Health Assembly held after the coming into force of the amendment to this Constitution increasing the membership of the Board from eighteen to twenty-four the terms of two Members shall be for one year and the terms of two Members shall be for two years, as determined by lot."

Anlage B

Im Artikel 24 ist das Wort „achtzehn“ durch das Wort „vierundzwanzig“ zu ersetzen.

Der Artikel 25 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Diese Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; dabei ist vorgesehen, daß von den zwölf Mitgliedern, die in der ersten Sitzung der Gesundheitsversammlung, welche nach Inkrafttreten der Abänderung der Satzung, betreffend die Erhöhung der Sitze des Exekutivrates von achtzehn auf vierundzwanzig, stattfindet, gewählt werden, die Amtsdauer von zwei Mitgliedern ein Jahr und die Amtsdauer von weiteren zwei Mitgliedern zwei Jahre zu betragen hat, wobei das Los entscheidet.“

für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesen Beschlüssen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für soziale Verwaltung und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 21. März 1960.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Proksch

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kreisky

Die vorstehenden Abänderungen sind gemäß Artikel 73 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation am 25. Oktober 1960 in Kraft getreten.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.